

BGer 6B 1059/2013 vom 19. Februar 2014

Bundesgericht, 2014-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1059_2013

FR: TF 6B 1059/2013 du 19 février 2014

IT: TF 6B 1059/2013 del 19 febbraio 2014

Regeste

Einstellung (fahrlässige Tötung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 24 Juni 2011 wurde A._____ in Luzern von einem Linienbus der Verkehrsbetriebe Luzern (VBL) während einer Dienstfahrt erfasst und erlag am darauffolgenden Tag seinen Verletzungen. Die Staatsanwaltschaft Luzern stellte das gegen den Fahrer des Linienbusses, Z._____, eröffnete Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung am 1. Mai 2011 ein. Die dagegen von X._____, der Witwe des Verunfallten, erhobene Beschwerde wies das Kantonsgericht Luzern am 18. September 2013 ab. X._____ führt Beschwerde in Strafsachen und beantragt, der Beschluss des Kantonsgerichts vom 18. September 2013 sei aufzuheben. Z._____ sei wegen fahrlässiger Tötung schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen. Eventuell sei die Sache an die Staatsanwaltschaft Luzern zurückzuweisen, damit diese an der Unfallstelle einen Augenschein durchführe.

E. 2.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG setzt die Beschwerdeberechtigung der Privatklägerschaft voraus, dass der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (BGE 138 IV 186 E. 1.4.1; 138 IV 86 E. 3; je mit Hinweisen). Für Schäden, die Angestellte des Gemeinwesens im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügen, haftet gemäss Haftungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 1988 (SLR 23) das Gemeinwesen (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Haftungsg/LU). Der Dritte hat gegen den Angestellten keinen Anspruch (§ 4 Abs. 3 Haftungsg/LU). Z._____ ist als Busfahrer der städtischen Verkehrsbetriebe Angestellter des Gemeinwesens im Sinne des Haftungsg/LU (vgl. auch Urteile 1B_250/2011 vom 14. Juli 2011 E.1.1; 6B_127/2010 vom 15. April 2010 E. 2). Der Unfall ereignete sich während einer Dienstfahrt. Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche beurteilen sich ausschliesslich nach dem Haftungsg/LU und sind demnach öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. BGE 125 IV 161 E. 3).

E. 2.2

Unbekümmert der fehlenden Legitimation in der Sache selbst kann der Geschädigte die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich in diesem Fall nicht aus einer Berechtigung in der Sache, sondern aus dem Recht, als Partei am Verfahren teilzunehmen. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Rügen, die im

Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen, wie der Vorwurf unvollständiger oder willkürlicher Sachverhaltsfeststellung, willkürlich antizipierter Beweiswürdigung oder materiell unzutreffender Begründung, sind nicht zu hören (sog. "Star-Praxis"; BGE 138 IV 78 E. 1.3; 136 IV 41 E. 1.4; 135 II 430 E. 3.2; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist als Privatklägerin Verfahrenspartei. Sie rügt, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden (Art. 29 Abs. 2 BV), weil die Vorinstanz in willkürlich antizipierter Beweiswürdigung auf die Anordnung des beantragten Augenscheins verzichtet habe. Das Vorbringen zielt auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids ab. Dies ist unzulässig.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin ist nicht legitimiert, die Verfahrenseinstellung vor Bundesgericht anzufechten. Auf die Beschwerde ist ohne Prüfung deren Begründetheit im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.